

# **Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl**

Vom 01.10.2014  
veröffentlicht am 31.10.2014

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 9 bis 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür KO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) folgende Hauptsatzung:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Suhl/Thüringen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen hat die Form eines spanischen Wappenschildes und zeigt in Silber eine rote Burg mit roten Zinnen und goldenem Tore mit goldenen, schwarz beschlagenen Torflügeln sowie zwei blau spitzbedachten Türmen mit schwarzen Fenstern, zwischen denen eine schräg links liegende blaue Hacke schwebt, deren goldener Stiel eine goldene Erzmulde (sogenannte Schuhsohle) kreuzt; im geöffneten Tore stehend nach rechts auf grünem Dreiberge eine schwarze Henne mit rotem Kamm. Es entspricht der in Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügten Darstellung.
- (3) Die Stadtflagge besteht aus je einem gleich breiten blauen und gelben Längsstreifen. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 besitzen. In ihrer Mitte befindet sich das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt in der Mitte das Stadtwappen, darüber den der Rundung folgenden Schriftzug „Thüringen“ und darunter der Rundung folgend den Schriftzug „Stadt Suhl“. Es entspricht der in Anlage 2, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügten Darstellung.

## **§ 2**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist gemäß § 52 a ThürKO ab dem Haushaltsjahr 2013 nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) zu führen.

## **§ 3**

### **Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und aus 36 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den Stadtratssitzungen führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider, übernimmt die Leitung der Sitzung der jeweils älteste anwesende Ausschussvorsitzende des Stadtrates.

## **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden. Nähere Regelungen zur Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionslose Stadtratsmitglieder sowie Stadtratsmitglieder aus kleinen Wählergruppen oder Parteien, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Ausschussgemeinschaften können für jeden Ausschuss gesondert gebildet werden. Die Bildung, Änderung oder Auflösung einer solchen Ausschussgemeinschaft ist dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich mitzuteilen, der den Stadtrat darüber unterrichtet.
- (3) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Der Stadtrat hat dem jeweiligen Stadtratsmitglied Gehör zu gewähren, seine Interessen und sachlichen Qualifikationen zur Kenntnis zu nehmen und diese nach Möglichkeit bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## **§ 5 Oberbürgermeister**

- (1) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) die Vergabe von Bauleistungen mit einem Wertumfang bis 250.000 €,
  - b) die Vergabe sonstiger Aufträge mit einem Wertumfang bis 25.000 €,
  - c) Stundungen von Beträgen bis 10.000 €,
  - d) Erlasse bis 2.000 €,
  - e) unbefristete Niederschlagungen bis 5.000 €, bei Forderungen nach dem UVG bis 5.000 €,
  - f) befristete Niederschlagungen bis 10.000 €, bei Forderungen nach dem UVG bis 10.000 €,
  - g) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist, bis 5.000 €,
  - h) Abschluss von öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen mit einem Wertumfang von bis zu 250.000 € ohne überregionale Bedeutung. Unter überregionaler Bedeutung ist insbesondere der Abschluss von Verträgen mit dem Land oder anderen Gebietskörperschaften zu verstehen.
  - i) Die Anordnung einer Haushaltssperre nach § 22 ThürGemHH - Doppik bis zu einer Summe von 500.000 € aller Haushaltsausgabenansätze, die gesperrt werden sollen,
  - j) Die Einlegung von förmlichen Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Abgabe von Prozesserkklärungen und der Abschluss von Vergleichen in Rechts- und

Verwaltungsangelegenheiten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- k) die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
- (2) Der Oberbürgermeister informiert quartalsweise sowie objekt- und fallbezogen über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse den Stadtentwicklungsausschuss und den Finanzausschuss sowie die Fraktionsvorsitzenden ab einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall.

## **§ 6 Beigeordnete**

- (1) Die Stadt Suhl hat einen hauptamtlichen Beigeordneten sowie einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der hauptamtliche Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich und allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten und wenn dieser verhindert ist durch den weiteren Beigeordneten.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat das Recht, zu seinem Geschäftsbereich Anträge zu stellen.
- (5) Der Beigeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der ihn betreffenden Ausschüsse teilzunehmen. Er hat auch hier das Recht, zu seinem Bereich Anträge zu stellen.
- (6) Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

## **§ 7 Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte**

- (1) In der Stadt Suhl wird eine Stadtbedienstete als Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Zusätzlich erfüllt sie die Aufgaben der Beschwerdestelle nach dem AGG. Sie übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Darüber hinaus wird ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Ausländerbeauftragter bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau in der Verwaltung. Soweit notwendig, informiert sie die Bediensteten über die gesetzlichen Vorschriften und den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Soweit Entscheidungen der Organe der Stadt die Gleichstellung von Mann und Frau berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Ausländerbeauftragte fördert die gesellschaftliche Integration von Ausländern, wirkt bei der Förderung von Projekten und Initiativen mit und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von damit verbundenen Veranstaltungen. Der

Ausländerbeauftragte arbeitet im „Bündnis für mehr Demokratie und Toleranz, gegen Rechtsextremismus“ sowie im Netzwerk für Integration der Stadt Suhl mit.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen Sockelbetrag von 100,00 € pro Monat zuzüglich eines Sitzungsgeldes von 10,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind sowie für nachgewiesene Teilnahmen an Fraktionssitzungen zur unmittelbaren Vorbereitung einer Stadtratssitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht der Zahl der Stadtratssitzungen. Sitzungsgeld wird für maximal 2 Sitzungen pro Tag gezahlt (§ 1 Abs. 5 S. 3 ThürEntschVO).
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen erhalten für ihre Vorsitzendentätigkeit eine zusätzliche Entschädigung von 100,00 € pro Monat.
- (3) Der Vorsitzende im Stadtrat bzw. sein Stellvertreter erhält für jede vorwiegend von ihm geleitete Sitzung des Stadtrates ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt.
- (5) Für notwendige auswärtige Tätigkeiten erhalten die Stadtratsmitglieder als Reisekosten die nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen.
- (6) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Fraktionstätigkeit eine alles abgeltende Aufwandspauschale (Fraktionsgeld) von jährlich 250,00 € je Fraktion zuzüglich 150,00 € je Fraktionsmitglied. Weitere Entschädigungsregeln können in einer gesonderten Entschädigungssatzung erlassen werden.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 100,00 € pro Monat (§ 2 Abs. 2, i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 ThürAufEVO).
- (8) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Der Vorsitzende erhält für seine Vorsitzendentätigkeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Monat.
- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen pro Monat bei
  - Mitgliedschaft im Stadtrat,
  - Vorsitzendentätigkeit in Ausschüssen und Fraktionen,
  - Beigeordneter

- Mitgliedschaft im Umlegungsausschuss sowie
  - Mitgliedschaft im Beirat
- werden anteilig gewährt, sobald eine Tätigkeit nicht für den ganzen Monat besteht (jeder Monat wird mit 30 Tagen gerechnet).

(10) Die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister richtet sich nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 der ThürAufEVO.

Die Entschädigungen betragen im Einzelnen pro Monat:

Ortsteil	Entschädigung
Goldlauter-Heidersbach	331,88 €
Heinrichs	300,38 €
Mäbendorf	238,50 €
Albrechts	300,38 €
Dietzhausen	300,38 €
Wichtshausen	238,50 €
Vesser	135,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist auch der Aufwand im Ehrenamt als Vorsitzender des Ortsteilrates abgegolten.

- (11) Die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten gelten für die Mitglieder des Ortsteilrates und für die Mitglieder der Beiräte gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKO entsprechend.
- (12) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 9 Abs. 2 ThürLWO.

## § 9 Ortsteile

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 ThürKO eingeführt:
- Albrechts
  - Dietzhausen
  - Goldlauter-Heidersbach
  - Heinrichs
  - Mäbendorf
  - Vesser
  - Wichtshausen

Eine Ausdehnung der Regelung auf weitere Ortsteile ist möglich.

- (2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des ThürKWG für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates bestimmt sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Die Wahl erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder.
  - b) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet.
  - c) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
  - d) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter); er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen.
  - e) Der Oberbürgermeister ruft spätestens 42 Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise zur Wahl auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für die Wahl der Stadtratsmitglieder finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Oberbürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.
  - f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird spätestens am zweiten Tag nach der Wahl durch die Stadtverwaltung ermittelt und vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.
  - g) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlleiter; dieser ist auch für Wahlprüfungen zuständig.

- h) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

## **§ 10 Aufgaben des Ortsteilrates**

- (1) Der Ortsteilrat berät alle den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten und gibt Stellungnahmen ab. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten und berät die örtliche Verwaltung. Vor Beschlussfassung des zuständigen Organs (Stadtrat/zuständiger Ausschuss) ist dem betroffenen Ortsteilrat Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.
- (2) Außer den in § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
  - a) Wegweisung und Wegbeschilderung im Ortsteil und
  - b) Förderung benachteiligter Menschen im Ortsteil.

## **§ 11 Beiräte**

- (1) Zur Unterstützung der Selbstverwaltungsorgane können folgende Beiräte gebildet werden:
  - Seniorenbeirat
  - Behindertenbeirat
  - Selbsthilfebeirat
  - Kinder- und Jugendbeirat
  - Wirtschaftsbeirat
  - Volkshochschulbeirat
  - Frauenbeirat
  - Ausländerbeirat
  - Wohngebietsbeiräte

Darüber hinaus können weitere Beiräte gebildet werden.

- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte müssen durch einen Beschluss des Stadtrates bestätigt werden. Das Nähere regeln die Satzungen der jeweiligen Beiräte.
- (3) Alle Beiräte sollen sich mit ihren Anliegen an die Ausschüsse des Stadtrates wenden. Sie haben das Recht, einmal jährlich vor dem Fachausschuss über ihre Arbeit zu berichten.
- (4) Auf Antrag eines Beirates kann ihnen auch Rederecht im Stadtrat gewährt werden.

## **§ 12 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens viermal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese

mit ihnen zu erörtern. Die Einwohnerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 18 Jahre dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Ladung gilt § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKO entsprechend.

- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sind vom Oberbürgermeister zu beantworten.

### **§ 13**

#### **Einwohnerantrag-Bürgerbegehren-Bürgerentscheid**

- (1) Die Einwohner der Stadt Suhl können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet, für deren Entscheidung er zuständig ist (Einwohnerantrag). Für das Verfahren gilt die Regelung des § 16 Thür KO.
- (2) Die Bürger der Stadt Suhl können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 17, 17 a und 17 b ThürKO. Dem Antragsteller kann Gelegenheit gegeben werden, das Bürgerbegehren in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern.
- (3) Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung Suhl an.
- (5) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung Suhl im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung Suhl prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl der Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Weist die Stadtverwaltung Suhl das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung



dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Stadt Suhl diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Stadtrates die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Tag der Durchführung des Bürgerentscheides öffentlich bekannt zu machen:

- der Antrag des Bürgerbegehrens,
- seine Begründung,
- der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme,
- die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird,
- Tag, Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

- (7) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung Suhl beauftragt werden.
- (8) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Oberbürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (9) Die Entscheidungen über die Zulassung (§ 17 Abs. 3 ThürKO) und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (§ 17 Abs. 4 ThürKO) ergehen kostenfrei.
- (10) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (11) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

## § 14 Bürgerbefragung

Der Stadtrat kann in Angelegenheiten der eigenen Zuständigkeit eine Befragung der Bürger beschließen. Das Nähere kann durch eine Satzung geregelt werden.

## §15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und behördliche Verordnungen werden in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichungen in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im „Suhler Amtsblatt“ rechtswirksam bekannt gemacht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden in der Tageszeitung „Freies Wort“, Ausgabe Suhl, unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (z. B. Wahlbekanntmachungen) gilt Abs. 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen oder eine fristgerechte Bekanntmachung im Amtsblatt nicht möglich ist. In diesem Fall ist auch eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Freies Wort“, Ausgabe Suhl, unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ möglich.
- (4) Die Veröffentlichungen der in den Abs. 1 und 2 benannten Gegenstände erfolgt zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Suhl. Sie stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung dar und trägt ausschließlich informativen Charakter.
- (5) Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 ThürVwZVG und Terminbestimmungen für Zwangsversteigerungen des Amtsgerichts Suhl erfolgen an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Alten Rathauses, Marktplatz 1 und im Eingangsbereich des Neuen Rathauses, Friedrich-König-Str. 42 in Suhl.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände sowie die Beschlüsse der Sitzungen der Ortsteilräte werden an den Bekanntmachungstafeln des jeweilig betroffenen Ortsteils bekannt gemacht.

Albrechts	Bushaltestelle „Goldbachstraße“ Bushaltestelle „Mühlbergstraße“
Dietzhausen	Hauptstraße vor Hausnr. 283
Goldlauter – Heidersbach	Gemeindeverwaltung, Zellaer Str. 54 Einkaufsmarkt, Zellaer Straße Bushaltestelle „Autobücke“ Lindenplatz Bocksbergstr. 1

Heinrichs	Meininger Str. Bushaltestelle „Rathaus“
Mäbendorf	Hauptstraße vor Hausnr. 39
Vesser	Schmiedefelder Straße, gegenüber Hausnr. 16
Wichtshausen	Wiesenweg 8 am Vereinshaus

## § 16 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.02.2010 in der Fassung vom 16.11.2012 außer Kraft.

Suhl, den 01.10.2014

Dr. Jens Triebel  
Oberbürgermeister

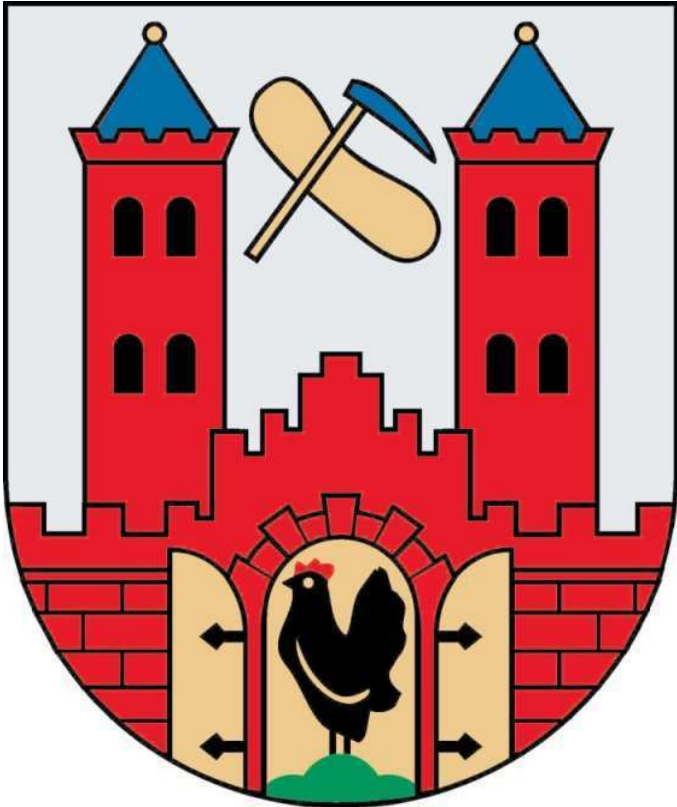
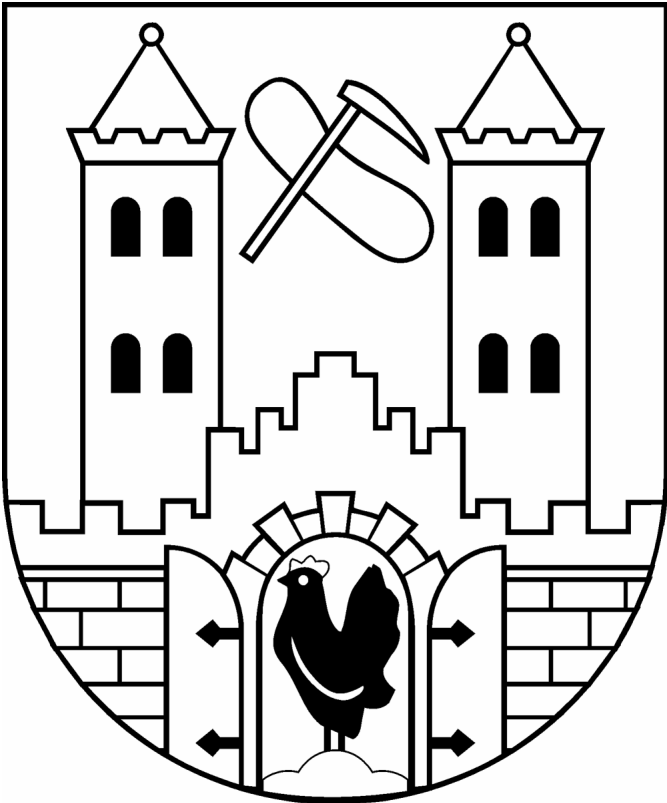
**Anmerkung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Stadtwappen
- Anlage 2: Stadtsiegel

Anlage 1: Stadtwappen der Stadt Suhl zu § 1



Anlage 2: Stadtsiegel der Stadt Suhl zu § 1

